

8. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitung und deren Vertretung bleiben beim Ministerium.

§ 4

Ausnahmen der Delegation

Die vorübergehende Führung von Beamtinnen und Beamten oder tariflich Beschäftigten auf Planstellen oder Stellen, deren Besetzung dem Ministerium obliegt, bedarf meiner Zustimmung.

§ 5

Berichtspflicht

Alle Dienststellen haben dem Personalreferat des Ministeriums zum 1. Februar eines Jahres über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Beruflicher Schulbereich)

Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. August 2022 – III 13 – Az. 0214

Die mir mit Erlass des Ministerpräsidenten (Amtsbl. Schl.-H. S. 728) übertragenen personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 38 Landesverfassung werden in nachstehendem Umfang übertragen.

§ 1

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) ist zuständig für die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten des dem SHIBB nachgeordneten Schulbereichs, den Berufsbildenden Schulen und den Regionalen Bildungszentren. Es wird zudem die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

§ 2

1. Die Besetzung einer Schulleitungsfunktion bedarf der Mitzeichnung des Ministeriums. Im Rahmen des Schulleitungsbesetzungsverfahrens gilt dies ebenso für die Ausschreibung, die Wahlvorschläge sowie den abschließenden Besetzungsvorschlag. Die Ernennung der Schulleitung bzw. die entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung wird durch die Ministerin bzw. den Minister gezeichnet.
2. Das der Ernennung in das Beförderungsamt A 11 SHBesG bzw. EG 11 TV-L und A 14 SHBesG bzw. EG 14 TV-L vorgelagerte Ausschreibungsverfahren sowie die zugrundeliegenden Beurteilungs- und Auswahlgrundsätze bedürfen der Mitzeichnung des Ministeriums.

3. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das Referat für Dienst- und Disziplinarrecht im Ministerium unverzüglich zu unterrichten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Landesdisziplinargesetz – LDG). Einstellungs- und Disziplinarverfügungen sind dem Referat für Dienst- und Disziplinarrecht im Ministerium vor ihrem Erlass zwecks Einholung der Zustimmung zuzuleiten (§ 35 Abs. 1 LDG).
4. Die Weiterübertragung von Aufgaben auf den in § 1 genannten Schulbereich bedarf, bei Erweiterung der Befugnisse über den durch Runderlass vom 20. August 1985 in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang hinaus, der Mitzeichnung des Ministeriums.

§ 3

Das Ministerium kann die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen jederzeit zurücknehmen.

§ 4

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Der Erlass über die Erweiterung der Befugnisse der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und beruflichen Schulen (NBI. MBWK Schl.-H. 2020 Seite 308) vom 1. August 2020 wird mit Ablauf des 31. August 2022 aufgehoben. Etwaige gegenläufige frühere Erlasse werden ebenfalls mit Ablauf des 31. August 2022 aufgehoben.

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin